

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands  Organ.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 30 Pfg. pro Monat, 90 Pfg. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 20 Pfg.

Anzeigen kosten die fünfjährige Preissetzung oder bereu Raum 20 Pfg. bei 6 maliger Aufnahme 25 Prozent Rabatt. „ 12 „ „ 33 1/2 „ „ „ 24 „ „ 50 „ „ „

Redaktion, H. Günninghaus, Druck und Verlag von Joh. Meyer, (Druckerei Werdelmann) Gelsenkirchen.

Nro. 5

Gelsenkirchen, den 3. Februar 1894

6. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Vertrauensmänner wollen bis auf Weiteres alle Geldsendungen für den Verband, die Druckerei und Unterstüßungskasse auch während meiner Inhaftierung, an: Frau Meyer, Bochum, Fahrendellerstr. 24 senden und auf jeden Abtritt bemerken, wofür der Betrag bestimmt ist.

Joh. Meyer, Kassirer.

Ein Bild.

's ist wieder, wie's vor neunundachtzig war. — Die Pashawirtheft auf den Fischen ist die nämliche — man' Kraft und nullt und zwidrt Wie dazumal — schnauzt auch den Bergmann an Wie dazumal, und muckst er etwa noch, Bekommt er's Wanderbad, Abkehr genannt, Und damit Anwartschaft auf Müßiggang, Erwung'nen zwar, doch immer Müßiggang. — Als ränd'ger Hund, tragt er dann durch's Revier Die Fische ab, die Schächte ab, der Proh Sieht kaum den Abkehr nur und: „Nichts da Mann!“ Sind's kurz und barsch und weiter geht es fort Die Reih entlang, die ganze Gasse durch, Wie ein gehehtes Wild von Schacht zu Schacht. Unsonst natürlich, denn er ist verfehmt, — Sein Abkehr, dieses blöde Stück Papier, Zum großen Heer der Arbeitslosen wirft Ihn dieser Schein — der Brief des Iras. — Ob er verdriht und mit ihm Weib und Kind, Wen kümmert es? — Der Pasha ist gerächt! — Nicht wahr, recht nett, und wohl des Schweißes werth Der Edlen, die dem Bergmann solch ein Loos Bereitet, — aber kaunenswerther noch Ist dessen Vielgeduld, die dem Gamel Den Rang abläuft — sein jämmerliches Sein, Der deutsche Bergmann trägt's. — Wohl greint und maut Und halt die Faust im Sack er, dabei macht Er „doppelt“, „anderthalb“, ganz wie's beliebt Dem Grubenproh — und jektet wiederum Auch tage-, wochenlang, ganz wie's beliebt Und wie es dekretirt von „Oben“ wird. Hört ihn am Bierisch und beim Fuzelglas — Gramarbas*) ist er dann und prunkt und prahlt, Wie er's dem Steiger hat gesagt, wie laut Er gegen alles Murecht protestirt, Was er gethan, und wie er es gemacht, Und seht ihn einmal auf dem Schacht, dort steht Er jämmerlich jedweden Hundstott ein. — In Feigheit, Friederthum, Mausbacheret. Wie es die Knappschafft nennt vom Saarrevier, Blühn in der deutschen Kohlegräbershaar, Zur Schande sei's gesagt, wie nirgend wo. Ein freies Wort, ein kräftig Männerwort, Das eine Ungebühre der Prohen rügt, Ist, kaum gesprochen, auch dem Steiger schon, Dem Obersteiger hinterbracht — ein Schuff, Ein hündischer Spion und „Auchkamerad“ Hebt Spiheldienst — und was darauf dann folgt, Ihr wißt es ja — Maßregelung und Rath. — Ein häßlich Bild, doch wahr in jedem Zug, Und schier verzagen müßte man, wenn nicht Von treuen Knappen eine wack're Zahl Als Kern verblieb trotz Auerkand und Preud. Sie sind's, die zielbewußt und unentwegt Zum Banner stehen wie ein fester Charn — Und mag auch grim'm'ger noch das Kapital Die Lünge spreizen zur Erdrosselung — Sie bilden die Phalanx**), sie sehten fort Und harren nur voll Ingeduld des Tag's, Wo „Ihr“ erwacht aus en'rem Aus'ren Truge, Um mitzukämpfen in dem Freiheitszuge. —

Niederschlesische Knappschaffs-Verhältnisse.

II.

Zu § 33 welcher lautet: Für diejenigen Vereinsgenossen und resp. Invaliden, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von denselben, wenn Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung gestellt werden, denen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, — für sonstige Erkrankte unbedingt, die Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Lazareth) angeordnet werden.

Motive: Wenn wir den Absatz von dem Worte »oder« bis »unbedingt« gestrichen haben wollen, so hat dies seinen Grund darin, daß wir das Mitbestimmungsrecht darüber, ob wir im Krankenhause oder in der Familie behandelt werden wollen, uns zu wahren beabsichtigen. Der Fortfall der letzten drei Absätze ist berechtigt, aus dem an dessen Stelle tretenden neuen Absatz.

Die letzten drei Absätze des § 33, welche lauten: Bezüglich des Krankengeldes tritt in diesen Fällen die in § 42 näher bezeichnete Beschränkung ein.

Ein Spießgeld wird von den im Krankenhause untergebrachten Vereinsgenossen nicht entrichtet.

Von den Invaliden, welche auf keinem Werke beschäftigt sind, kann ein, vom Knappschaffs-Vorstande festzusetzendes Spießgeld bis zum Betrage von 0,50 Mark pro Tag und Kopf erhoben und aus der Invaliden-Unterstützung einbehalten werden, fallen fort, an deren Stelle tritt folgender Absatz:

Für die im Lazareth untergebrachten Kranken wird ein noch festzusetzendes Verpflegungsgeld pro Tag vereinbart, den Ueberzuschuß vom Krankengeld erhalten die Angehörigen sofort, wo solche nicht vorhanden sind, erhält der Kranke den Ueberzuschuß bei seiner Entlassung ausgezahlt.

Motive: Dieser neue Absatz enthält nur das, was in allen Krankenkassen üblich ist. Es dürfte nicht schwer fallen, einen Verpflegungssatz, der recht und billig ist, zu finden und den darüber hinaus gehenden Betrag des Krankengeldes als Ueberzuschuß dem betreffenden Kranken zukommen zu lassen. Denn mit dem Austritt aus dem Lazareth und aus der ärztlichen Behandlung ist der Konvalalescent noch nicht in der Lage, seine Arbeit aufnehmen zu können. Im Gegentheil ist es erforderlich, daß er sich nach seiner Entlassung aus dem Lazareth eine bessere Verpflegung anthut, um die verlorenen Kräfte wieder zu ersehen.

Zu § 38 soll der 2. Absatz, welcher beginnt: »Ist der minderberechtigte Vereinsgenosse dann (mit Schluß der 13. Woche) noch nicht arbeitsfähig, so scheidet er ohne Weiteres aus dem Vereine aus, während der Vollberechtigten, wenn anderes etc.« die Fassung erhalten: Es ist jedoch gestattet, daß dem Minderberechtigten Vereinsgenossen der Krankenschein um weitere 13 Wochen prolongirt wird, während der Vollberechtigte, wenn anders etc.

Motive: Im 2. Absatz des § 38 soll es bestimmt lauten, daß auch dem Minderberechtigten die Wohlthat zu theil wird, daß sein Krankenschein um weitere 13 Wochen prolongirt wird, es ist dies ein Akt der Gerechtigkeit dem Vollberechtigten gegenüber, welcher nach 13 Wochen eventl. in den Genuß der Invalidenunterstützung tritt.

Zu § 45, im 2. Absatz fallen die Worte fort: »deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.«

Ebenso soll der Absatz 3, welcher heißt: »Hat dagegen der im Krankenhause untergebrachte Verlesie solche Angehörige nicht, so ist ein Zuschuß zum Krankengelde nicht zu leisten,« ausfallen.

Motive: Diese Abänderung des § 45 versteht sich aus den in den vorhergehenden Paragraphen gewünschten Abänderungen.

Zu § 49 im ersten Absatz ist einzuschalten: (hinter Letzte): »welche in öffentlichen Mitgliederbesammlungen in Vorschlag gebracht werden.«

Motive: Die Aenderung des ersten Absatzes dieses Paragraphen soll uns das Recht sichern, daß wir eine Mitwirkung bei der Wahl der Knappschaffsarzte haben. Wie wir schon vorher angeführt, ist der Arzt eine Vertrauensperson, und eine solche kann uns doch eigentlich nicht oktroyirt werden.

§ 50 erhält folgenden zweiten Absatz: Die Unterstützung aus dem Pensionsfonds stehen den minderberechtigten Vereinsgenossen nach Höhe ihrer Beitragsleistungen zu.

Motive: Ist es nicht angebracht, die minderberechtigten Vereinsgenossen von der Zahlung zum Pensionsfonds auszuschließen, dann wünschen wir auch, daß diese nach Höhe ihrer Beitragsleistungen aus dem Pensionsfonds Unterstützung erhalten.

Zu § 58 kommt der Absatz B, ebenso der 6. Absatz in Wegfall. Diese lauten: Vollberechtigte werden nur solche männliche minderberechtigte Vereinsgenossen, welche:

- das 17. Lebensjahr vollendet und das 40. noch nicht überschritten haben.
- mindestens 1 Jahr lang ununterbrochen dem Vereine als minderberechtigte Mitglieder angehört haben, (militärische Einberufungen bis zur Dauer von zehn Wochen werden nicht als Unterbrechung angesehen)
- durch Attest des Knappschaffsarztes sich als körperlich zur Werksarbeit tauglich, gesund und frei von solchen Krankheiten und resp. Krankheitsanlagen, auch erblichen, und Gebrechen erweisen, welche frühe Invalidität, oder frühen Tod wahrscheinlich machen,
- sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Beamte haben den Nachweis ad B nicht zu erbringen.

Motive: Wenn die Abänderung in § 5 gestattet ist, so versteht

sich von selbst, daß der dritte Absatz B in § 58, sowie auch der 6. Absatz in Fortfall kommen.

§ 61. »Bei minderberechtigten männlichen Vereinsgenossen, welche im Ganzen mindestens 900 Arbeitstage auf Vereinswerken verfahren, und das 17. Lebensjahr vollendet, aber ohne triftigen Grund die Meldung zur Aufnahme unter die Vollberechtigten unterlassen haben, wird das Aufnahmeverfahren von Amts wegen eingeleitet.

Zu diesem Zwecke haben die Werksbesitzer derartige Minderberechtigte den zuständigen Knappschaffs-Ältesten namhaft zu machen (§ 20), welche sodann ihrerseits die Beschaffung der Arzt-Atteste zu veranlassen haben.

Kommt in diesem Falle ein Minderberechtigter den Leistungen des Knappschaffs-Ältesten nicht nach, resp. läßt er sich insbesondere nicht ärztlich untersuchen, so hat er so lange, bis er sich fügt, die Beiträge der Vollberechtigten zu entrichten, ohne daß ihm jedoch die Rechte derselben zuständen«, würde künftig lauten: »Bei minderberechtigten männlichen Vereinsgenossen, welche das ärztliche Gesundheitsattest beigebracht und das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird das Aufnahmeverfahren von Amts wegen eingeleitet.«

Der dritte Absatz fällt fort.

Motive: Die Aenderungen in diesen Paragraphen verstehen sich als erforderlich, wenn die Aenderungen der §§ 5 und 58 zur Annahme gelangen.

Zu § 66 ist die Scala der Unterstützungen dahin zu ändern: Daß die vollberechtigten Mitglieder 2. Klasse im ersten Jahre ihrer Invalidität (d. h. bei einem Dienstalter von einem Jahre) eine monatliche Unterstützung von 9 Mark erhalten (wie bisher). Vom 2. bis incl. 5 Jahre steigt der Satz um 40 Pfg. pro Monat, (statt jetzt um 30), vom 6. bis 10. Jahre steigt der Satz um 50 Pfg. pro Monat (statt jetzt um 30 Pfg.), vom 11. bis 15. Jahre um 60 Pfg. (statt jetzt um 30), vom 16. bis 20. um 70 Pfg. (statt jetzt um 30 Pfg.), vom 21. bis 25. Jahre um 80 Pfg. (statt jetzt um 30 Pfg.) vom 26. Jahre ab steigt die monatliche Unterstützung um 90 Pfg. pro Monat (statt jetzt um 30). (Es ist nachzutragen, daß die 1. Klasse um je 48 Pfg. steigt. D. H.)

Motive: Die stetig fortschreitende Erhöhung aller Lebensbedürfnisse machen es auch nothwendig, daß die Unterstützungen erhöht werden. Um dieses zu erreichen, haben wir uns schon vorher in § 9 bereit erklärt, die Beiträge der Vollberechtigten auf 1,80 Mk., der Minderberechtigten auf 1,28 Mk. zu erhöhen, und glauben wir, daß diese im Verhältniß zu den geforderten Erhöhungen des § 66 stehen. Aus gleicher Veranlassung würden die Unterstützungen des § 74 zu erhöhen sein. Ein Gleiches halten wir nothwendig, in betreff der Waisenunterstützungen des § 78.

Zu § 74 steigen die Unterstützungen in derselben Weise wie im § 66. (Witwenunterstützung steigt nach dem Statut nur um 20 Pfg. D. H.)

Zu § 78 sind sämtliche Waisenunterstützungen um 1/3 des jetzigen Betrages zu erhöhen. (Die jetzigen Beträge sind:

aa) für vaterlose Waisen:	1. Klasse	2. Klasse
	4,38 Mark.	2,63 Mark.
bb) für vater- und mutterlose Waisen:	1. Klasse	2. Klasse
	8,75 Mark.	5,25 Mark. D. H.)

§ 86 ist unzuändern nach § 33.

Motive: Die Bestimmungen dieses Paragraphen müßten nach Genehmigung des § 33 in seiner neuen Fassung ebenfalls wie dieser geändert werden.

Zu § 97 fällt der 2. Absatz fort. Derselbe lautet: Dasselbe Strafrecht steht dem Vorstande gegen diejenigen Vereinsmitglieder resp. Unterstützungsberechtigten zu, welche sich wiederholt einer böswilligen Uebertretung der Statutvorschriften, hartnäckiger Widersässlichkeit, Anfeindungen, Aufstachelungen oder Beleidigungen gegen Knappschaffsarzte oder Beamte des Vereins zu Schulden kommen lassen.

Motive: Der 2. Absatz dieses § soll deshalb in Wegfall kommen, weil wir mit vollem Recht annehmen, daß er geeignet ist, ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern resp. Beamten zu stören. Denn es wird selten zu einer Differenz kommen, wenn nicht von der Gegenpartei Veranlassung dazu gegeben würde. So lange, wie dieser Absatz besteht, ist es unvermeidlich, daß in der Bestrafung Unbilligkeiten vorkommen.

§ 104 erhält einen neuen Absatz, welcher lautet:

Erhält ein Knappschaffsältester seine Abkehr von einem Vereinswerk gegen seinen Willen, so kann ihm das Amt als Knappschaffsältester nicht entzogen werden.

Motive: Nach Hinzufügen des neuen Absatzes glauben wir uns ebenfalls unser Mitbestimmungsrecht zu wahren. Ein Kamerad, der durch unser Vertrauen zum Knappschaffs-Ältesten gewählt worden ist, hat mit seiner Abkehr unser Vertrauen durchaus noch nicht eingebüßt. Mindestens muß einem solchen Gelegenheit gegeben werden, sich nach einer neuen Arbeitsstelle umsehen zu können und darf er hierzu in der Zeit nicht beschränkt werden. Es kann vorkommen, daß der Betrieb ein schwacher ist, so daß viele Wochen vergehen können, ehe ein solcher unfreiwillig entlassener Kamerad wieder angelegt wird.

Der Beitrag der Werksbesitzer ist als Grundlage ihres Mitbestimmungsrechtes (im Knappschaffsvorstand) ein Lohn auf das Prinzip, aus welchem die Unterstützung der Kranken und invaliden Knappen gesetzl. befohlen ist. Sollen die Bergleute im Alter geschützt sein, so kann wohl ein Minimum des Schutzes,

*) Prahlhans, Großsprecher.

**) Kernschaar.

gegeben. Das ist die Wirkung gesetzl. Abwehrbestimmungen — in einem Theil.

Hat sich aber ein Bergmann einen Contractbruch zu Schulden kommen lassen, daß er also für den Nichterwerb der ihm dazu getriebenen Verhältnisse, dann ist er aber vollends ein armer Teufel. Eine Abwehr ohne den denuncirenden Vermerk stellt ihm auch keine Ortspolizeibehörde aus und wie erst die Bergwerksbesitzer verfahren, das ist aus der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 zu ersehen: »Den Bergwerksbesitzer ist unterjagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verantwortung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.« Also einen Wochenlohn als Strafe wird dem Contractbrüchigen Bergmann abgehalten; einen Abwehr ohne den schlimmen Vermerk giebt es nicht. Greift schon bei Beurtheilung fraglicher Fälle die conventionelle Heuchelei und Lüge in empörendem Maße Platz — Wir erinnern uns hierbei der Musterenquete über die Bergarbeiterverhältnisse, kurz nach dem Streik vom Mai 1889, durch Landräthe und Bergbehörden — wie viel mehr wird ein solcher Bergmann seitens der Beschen als Paria behandelt, der sich erlaubt hat, getrieben durch Druck und Schikane — den Contract zu brechen? Da giebt's keine Gnade.

Ein solches Maß von Strafe, und zwar prinzipaliter, hat keine Staatsgewalt innerhalb der constitutionellen Staaten, wie es hier von den Bergwerkskapitalisten an den von ihnen ausgehenden Vergleuten geübt wird! Hier hat die Regression (Maßregel zur Unterdrückung der Uebertretungen von Vorschriften) welche aus der Staatseinkämpfung in die Verhältnisse zwischen Bergarbeiter und Bergwerksunternehmer entstanden ist, den höchsten Gipfel erreicht! — Wenn man heutzutage an den maßgebenden Stellen noch nicht einsieht, daß endlich einmal die Maßregeln der Regression mit den Präventiv-Maßregeln (Vorbeugungsmaßregeln) vertauscht werden müssen, dann bedauern wir unsere Rechtspflege. — Wenn es nicht bereits zugegeben wäre, daß der Staat die Geschäfte der privilegierten Klassen besorgt, dann lieferten die hier beschriebenen Verhältnisse den Beweis.

Aber das ist leider noch nicht alles. Das dicke Ende kommt hintennach, und das ist hier das — Knappschäftsverhältnis. Hat der Bergmann kein Verdienst auf der Grube, von was soll er dann seine Gefährde, die auch während der Arbeitslosigkeit zum Theil entrichtet werden müssen, zahlen? Die Entziehung der Mitgliedschaft, die nach kurzem Rückstande eintritt, bringt den bereits hungernden Bergmann auch noch um seine wohlverworbenen Rechte und er sieht, durch die rigorosen Bestimmungen über die Abwehr in erster Linie mit veranlaßt, einem trostlosen Alter entgegen. Diese Ungerechtigkeiten, die sich aus Abwehr und Knappschäftsverhältnis ergeben, sind mit Recht zurückzuführen auf den Einfluß der conventionell coalitirten und vielfach klirren herrschenden Klasse in Gesetzgebung und Knappschäftsweisen. In den Bergarbeiterverhältnissen hat die Reaction das Möglichste längst geleistet. Was eventualiter noch erübrigte, das ist der Belagerungsstand. —

Zum Schießverbot.

Unter der Annahme, daß das in der No. 3 besprochene Schießverbot thatsächlich vom Oberbergamte geplant sei, wie es seitens der verschiedensten Blätter hingestellt wurde, haben wir uns dazu gefügt. Wir sind daher veranlaßt, jetzt eine Richtigstellung insofern zu bringen, als nicht das Oberbergamt ein solches Schießverbot geplant hat. Das Königl. Oberbergamt zu Dortmund erklärte in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung:

»Wir beabsichtigen nicht den Erlaß einer Polizei-Verordnung des in No. 361 der Rhein.-Westf. Zeitung näher angegebenen Inhalts. Auch ist dem Verein für die bergbaulichen Interessen von uns die Absicht des Erlasses einer derartigen Polizei-Verordnung nicht mitgetheilt worden.«

Die Notiz der Rhein.-Westf. Zeitung ist auf einen Erlaß zurückzuführen, welchen der königliche Revierbeamte für Dortmund-Ost speciell für die Schächte Westfalia und Kaiserstuhl zur Kenntniß der Direction der Zeche ver. Westfalia hat gelangen lassen und welcher für diese Schächte speciell Gültigkeit haben soll. Das Verfahren, für besonders gefährliche Betriebe besondere bergpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf die Schießarbeit zu erlassen, ist übrigens schon längere Zeit üblich.

Der Erlaß einer andern, höchst wichtigen Polizei-Verordnung ist jedoch in Aussicht genommen und zwar betrifft dieselbe die Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen.

Bekanntlich hatte das Königl. Oberbergamt zum 15. Dez. 1892 die Vertreter des Vereins für die bergbaulichen Interessen, des Knappschäftsvereins, der Section 2 der Knappschäfts-Berufsgenossenschaft, des Verbandes der techn. Grubenbeamten-Vereine und des Schiedsgerichtes von Seiten der Arbeiter zu einer Verhandlung dieser Frage nach Dortmund eingeladen. Obgleich eigentliche Beschlüsse nicht gefaßt wurden, so wurde doch die Frage, ob eine Ausbildung der Bergleute die Zahl der Unglücksfälle vermindern würde, allgemein bejaht.

Das Königl. Oberbergamt hat sich inzwischen mit dieser wichtigen Frage beschäftigt und nunmehr einen Entwurf zu einer dießbezüglichen Polizei-Verordnung fertiggestellt. Derselbe lautet:

Entwurf,

einer Polizei-Verordnung, betreffend die Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1866 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Königl. Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§ 1.

Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechszigsten Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden.

§ 2.

Zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbstständigen Hauers beschäftigt gewesen sind. Auf die Lehrgelt von drei Jahren mit Ausschluß des für die Erlernung der Hauerarbeiten bestimmten Jahres darf von der zur Ableistung der Militärpflicht aufzunehmenden Zeit ein Jahr angerechnet werden.

§ 3.

Werden vor einer und derselben Arbeit bei der Aus- und Vorrichtung, dem Abbau und dem Grubenausbau mehrere Arbeiter beschäftigt, so muß in jeder Schicht mindestens einer von ihnen, (der »Ortsälteste«) gemäß § 2 dieser Verordnung zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten befähigt sein.

§ 4.

Die nach § 93 des Allgemeinen Berggesetzes zu führende Arbeiterliste, bezw. die bei derselben aufzubewahrenden Zeugnisse und Arbeitsbücher (§ 84 und 85 b ebendasselbst) müssen erkennen lassen, daß den Anforderungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung genügt ist.

§ 5.

Der § 35 der Bergpolizei-Verordnung vom 6. October 1887, betreffend den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Hölzschern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfseilern beschäftigten Personen wird aufgehoben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Polizei-Verordnung werden auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am in Kraft. Dortmund, den

Königliches Oberbergamt.

Gegen die Einführung dieser Polizei-Verordnung ist durchaus nichts einzuwenden. Ob sie eingeführt wird oder nicht, kann höchst gleichgültig sein, da sie unserer Meinung nach weder Unglücke zu verhüten noch herbeizuführen geeignet ist; auch in überwiegend meisten Fällen nach diesen in der Polizei-Verordnung extra formulirten Vorschriften so wie so schon verfahren wird.

Eine kleine Entgegnung

müssen wir der »Essener Volkszeitung« auf ihre Verdrehung und Verstümmelung in Nr. 13 trotz ihres Gleichmuthes, den sie angeblich über unsere Ausführungen zu behalten sich rühmt, doch geben. Wie eben abgebräut ist, von dem kann man keine Empfindung mehr verlangen. Uebrigens ist es uns auch nicht eingefallen eine Rohrenwähle anzustellen. — Verdreht hat sie eben wieder einen von uns aus der Bibel wörtlich genau citirten Spruch, indem sie frommdreht drauf los liest; der Spruch wäre völlig verdreht. Außer der Lüge hat man aus der Mätkammer dieses schwarzen Blattes auch die Verstümmelung diesmal hervorgeholt. Die Mader (das sind sie nun einmal) wissen zu genau, daß wir keiner Beweise von Schmöller und Brentano für die Glaubwürdigkeit unserer Ausführungen bedürfen.

Diese beiden modernen Gelehrten hatten wir nur deshalb citirt, um den Muckern den Beweis für die Hinsichtigkeit ihrer fundamentalen Behauptung, unter den heutigen unfreien Verträgen bestände eine moralische Verpflichtung zur Innehaltung der einseitig aufgestellten Vorschriften (Arbeitsordnungen) über die Arbeitsverhältnisse, zu erbringen von für sie kompetenter Seite. Sie stellen sich nun so an, als wenn die Arbeitsordnungen mit den Arbeitsverhältnissen gar nicht zu thun hätten; versuchen sogar mit einer allerdings nachher annullirten Phrase (die aber durch die Zurücknahme am wohlberechneten Effekte nichts eingebüßt —) die Schmöller-Brentanoschen Ausführungen hinwegzuscramotiren, d. h. die Würdigung derselben als Autoritätsaufstellung hinzustellen. Daß sie es dem äußerst ernstesten Gegenstande angemessen erachtet, mit solchen Aufsprüngen und mit (wir sagen nicht: jesuitischer Gerandtheit, sondern) Talsgüte darüber hinweg zu gleiten, läßt deutlich erkennen, wie wenig Bedeutung sie im Grunde genommen der Frage beilegt, und daß bei den Muckern von einer wahren Arbeiterfreundlichkeit nichts zu Hause ist. Ihre Stärke liegt in der Sophistik.

Aus dem Preise der Räder.

Altendorf (Ruhr.) »Wegen Mangel an Absatz, wird morgen (20. Januar) gefeiert. Die Grubenverwaltung.«

So ungefähr lautete in lafonischer Kürze der Anschlag auf Zeche Altendorf, welcher der Belegschaft den neuen Ausfall in ihrem ohnehin schon so kümmerlichen Verdienst bekannt machte. Den Bergleuten wird hier wiederum ihre jämmerliche Hanswurstmstellung auf's deutlichste vor Augen geführt: Heute Ueber-schichte und morgen feiern! Wer noch nicht ganz verclaust ist, beherzige diese Mahnung mit dem Jaunpfehl und trete dem deutlichen Bergarbeiterverbande bei, denn nur eine mächtige Organisation (wir verweisen auf England) ist im Stande, den Bergmann vor schrankenloser Ausbeutung und Willkür energisch zu schützen.

Kinden. (Ruhr.) Die von gewissen Leuten schon längst gewünschte Prügelstrafe, ist hier wieder eingeführt, und zwar von dem Obersteiger einer benachbarten Zeche. Derselbe hat einen Kesselheizer (wie es heißt, wegen Dampfmanget) höchst eigenhändig mit einem Gummischlauch verhauen, und wird diese, bis jetzt noch ungewöhnliche Art von Dampfwehrung nicht verbessern, ihrem »großen« Erfinder die »gebührende« Ehrung zu bringen. Zunächst bedauern wir nur, daß die beiden Schauenen ihm dieselbe nicht sofort durch eine tüchtige Gegenleistung mit der Kohlenschauel bezogt haben. Denn: »Wie du mir, so ich dir.« Verstanden? —

Mundschau.

»Hebrall wirds „lichter“.

d. h. auch bei den Bauern, die da meinen dem allgemeinen Prozeß der Vereinerung des Viehes in wenige Hände, der Verarmung und des Versinkens ins Proletariat nicht unterworfen zu sein. Sie werden ebenfalls unbarmherzig verdrängt nach der Ordnung »Die großen Fische fressen die kleinen.«

Vor 200 Jahren zählte man in Mecklenburg noch gegen 12000 ritterliche Bauernhöfe, vor 100 Jahren waren dieselben auf 4472 zusammengesmolzen, und gegenwärtig giebt es dafelbst nur noch 1230 bäuerliche Anwesen. Die Vereinerung des Grundbesitzes in wenigen Händen geht also rasch und sicher vor sich.

Die Expropriirten kriechen als Lohnarbeiter ihr Leben, sie gehen in die Fabriken etc. und werden Sozialdemokrat.

Joan's Hand sank herab. »Das frag' Dich selbst,« antwortete sie. »Ich habe es nicht behauptet.«

»Liz zog ihren Shawl fester um die Schulter, als ob sie sich gewaltiam zusammenraffen wollte.«

»Ich wüßte nicht warum,« sagte sie. »Ist's nicht genug, zu glauben, es verfolge mich Jemand? Darf ich denn keinen Schritt thun, ohne daß Du —«

»Nicht doch, Mädchen, unterbrach sie Joan, »das sind böse Reden.«

Liz begann zu schluchzen. »Das Kind war eingeschlafen,« sagte sie, »und mir war so bange zu Haus. Warum sollte ich nicht ein wenig ausgehen? Es war doch nichts Böses dabei?«

»Gott geb' 's, daß nichts Böses dabei war,« rief Joan. »Ich wollte Dich lieber tot im Sarge liegen sehen und Dein Kind neben Dir. Du weißt, was ich meine, Liz. Du weißt, ich wäre Dir nicht nachgelaufen, wenn ich nicht den Mann dort getroffen hätte — den Mann, mit dem Du zusammen warst. Gott weiß warum, Mädchen, es sei denn, Du wollest auf's Neue in Schimpf und Schande gerathen.«

Sie hatten indeß das Haus erreicht und Joan öffnete die Thür, um Liz einzutreten zu lassen.

»Geh' hinein Liz,« sagte sie. »Ich muß mit Dir sprechen, denn es läßt mir keine Ruh' mi. Dir. Ich bin nicht böse auf Dich, denn es erbarmt mich zu sehr. Du bist doch schlechter, nur ein Kind und die Welt ist nun einmal voller Gruben und Fallstricke.«

Liz legte ihren Hut und Shawl ab und setzte sich. Sie bebedte das Gesicht mit ihren Händen und ließ bange Seufzer hören.

»Ich hatte nichts Arges vor,« sagte sie sich vertheidigend, »daran dacht' ich nicht. Er ist Schuld daran. Er ließ mich nicht in Ruh' und — und sagte, er wollte gern etwas von dem Kinde hören, und wollt' mir vorwärts helfen. Er sagte, er könnte sich's nicht vergeben, daß er mich ganz ohne Geld zurückgelassen, aber er wär' damals arg in der Klemme gewesen und wollt' 's jetzt nachholen.«

»Geld?« rief Joan. »Wot er Dir Geld an?«

»Ja, er meinte —«

»Still!« sagte Joan. »Hast Du es genommen?«

»Was hätt' ich thun sollen?« sagte Liz unruhig. »Es war nichts dabei —«

»Hast Du es bei Dir?« unterbrach sie Joan.

»Ja!« antwortete Liz und blickte bestürzt zu ihr empor. Joan fixirte die Hand aus.

»Gieb mir's,« sagte sie fest.

Mr. Ralpb Landjell, der in seinem schönen Zimmer in dem ersten Hotel des Städtchens saß, wurde beim Genuße seiner Abendigarre durch die plötzliche Ankündigung eines Besuches gestört — ein junges Mädchen trat unmittelbar darauf in sein Zimmer und an den Tisch, wo er saß. Dieses Mädchen war schön. Ihr schweres mußbraunes Haar, ihr feingehchnittenes Gesicht, ihre großen tiefen Augen, machten trotz der gewöhnlichen Kleidung des Mädchens einen solchen Eindruck auf den jungen Mann, daß er ganz bestürzt wurde — besonders als sie ein kleines Paket auf den Tisch legte, welches er selbst noch vor einer halben Stunde in der Hand gehabt hatte.

»Ich bring' Ihnen das hier zurück,« sagte sie ruhig. Verwundert und bestürzt blickte er bald auf das Paket, bald auf das Mädchen.

»Sie bringen mir das zurück?« sagte er. »Was ist es?«

»Ich dächte, sie wüßten das. Aber da sie fragen, will ich antworten. 's 't das Geld, Mr. Landjell, das Geld, das Sie der armen Liz gieben.«

»Und darf ich ferner fragen, wie das Geld, das ich der armen Liz giebe, zu ihre Hände kommt?«

»Das will ich Ihnen sagen. Ich bin die Freundin des jungen Mädchens — vielleicht die einzige von allen Menschen in der Welt. Weil mich nun Gott stärker gemacht, als sie, so hab' ich sie beschützt, und weil ich stärker bin, beschütze ich sie auch in diesem Augenblicke, und ich sag' Ihnen, ich werde nicht zugeben, daß Sie zum zweiten Male betrogen wird.«

»Den Teufel auch!« brach er aus. »Du sprichst, als — als wenn ich sie ins Unglück stürzen wollte!«

Er eröthete und seine Stimme schwankte merklich bei den letzten Worten. Joan blickte fest und fast verächtlich auf ihn herab.

»Wenn das nicht ist, so stiftet sie nicht an, diejenige zu betrogen, die es gut mit ihr meint. Wenn das nicht ist, so nehm' Alles, was Euch gehört und verlaßt bestimmt Miggan morgen früh.«

Er lachte kurz und gezwungen. »Auf Ehre!« sagte er. »Für ein Mädchen bist Du ziemlich kurz angebunden — aber Du kannst Dich beruhigen. Ich werde Miggan morgen früh nicht verlassen, wie Du so behelnden forderst — nicht nur, weil ich noch Geschäfte hier abzuwickeln habe, sondern weil ich es eben vorziehe, hier zu bleiben. Auch werde ich keinerlei sinnlose Versprechungen machen, Lizze nicht auszusuchen, was, wie ich glaube, mich allein angeht, und werde endlich auch das Geld nicht zurücknehmen.«

»Ihr wollt nicht?«

»Nein.«

»Gut. Dann bin ich fertig. Sie wandte sich um und verließ das Zimmer, indem sie das Geld auf seinem runden Tische zurückließ.«

Als sie nach Hause kam, saß Liz noch da, wie vorher, als sie weggegangen war. Sie blickte thranenden Auges und ängstlich zu ihr auf.

»Nun,« sagte sie.

»Er hat das Geld,« war Joan's Antwort. »Und ich weiß jetzt, daß er ein Schurke ist.«

Sie näherte sich dem Mädchen und blickte sie an. Eine tiefgehende Erregung malte sich in ihrem halb mittelidigen, halb vorwurfsvollen Blicke.

»Lizze, Mädchen!« rief sie. »Du mußt auf mich hören — Du mußt, Du mußt mir noch heut Abend ein Versprechen ablegen, ehe Du das Kind wieder an Deine Brust legst.«

»Ich weiß nicht, wie mir ist,« behauptete Liz schluchzend.

»Ich weiß nicht, was ich thun soll. 's läßt mir keine Ruhe — nun kommst Du auch noch. Erst Einer und dann der Andere und so geht 's immer fort — 's ist wirklich nicht mehr zum Aushalten!«

»So helf' Dir Gott!« sagte Joan mit einem tiefen Seufzer. »Ich will nicht hart sein zu Dir, Mädchen, aber Du mußt mir das Versprechen. 's ist nicht viel, was ich verlange, wenns nicht schon schlimmer mit Dir steht, als ich glauben will, dann mag noch Alles gut werden. Versprich mir den Mann nicht wiederzusehen, bis er Miggan verlassen hat.«

»Ich will ja Alles versprechen,« rief Liz weinend. Meinetwegen Alles, was Du willst, wenn ich nur endlich Ruhe habe.« Und sie legte den Kopf auf ihre Arme und weinte laut.

(Fortsetzung folgt.)

Der Evangelische soziale Kurus

In Dortmund hielt am 15. Januar cr. eine Versammlung ab; die Referenten, Pfarrer Brodhaus, Pfarrer Lic. Weber, Knappschaffsdirektor Gerstein (in Vertretung vom Biern) und einige Andere sprachen über Evangel. Arbeitervereine, preussische Berggesetzgebung und Knappschaffswesen und fanden alles schön und gut! — Das war voranzusehen und damit ist auch die Bedeutung des »Evangelisch-socialen Kurus in Dortmund« gekennzeichnet. Wir haben hier nur die eine Thatsache zu registrieren, auf die Ausführungen selbst können wir nicht eingehen, weil sie keinerlei Bedeutung haben. Trotzdem wir wünschen, daß die Bergarbeiterfragen gebührend behandelt werden von allen Parteien, so auch vom sozialen Kurus in Dortmund, zur Klärung beigetragen werde, so können wir doch nach dem Eindrucke dieser Versammlung prophesieren, daß es für das Wohl der Bergarbeiter zu sorgen so wenig im Stande ist, als das todte Meer Fische zu beherbergen. —

„Kleine Beiträge“

zur Bergarbeiterfrage. Ein Wort für die Skündige Schicht incl. Ein- und Ausfahrt, so heißt die Benennung eines Artikels der Westf. Volkszeitung vom 18. Januar cr., von dem wir gerne Notiz genommen. Scheint es doch, als wenn die Westf. Volkszeitung einestheils mal wieder versuche, ob der demokratische Mantel sich nicht, bis zu einem gewissen Grade gefällig drapirt, zu besserem Nutz und Frommen tragen lasse; anderntheils scheint sie ehrlich unterrichtet zu werden. Die Wahrheit vertreten zu sehen erfreut jeden ehrlichen Menschen. Doch die Rolle, die vor Belten die Westf. Volkszeitung in der Bergarbeiterfrage gespielt, verpflichtet uns zum Mißtrauen ihr gegenüber. —

Dividenden.

Westfälische Stahlwerke.

Der Brutto-Uberschuß sämtlicher Betriebe für das abgelaufene Geschäftsjahr beträgt 629,494 Mark. Hiervon sind 120,000 Mark zur Zahlung einer Dividende von 6 Prozent verwendet. Der ganze Gewinn beträgt 31,4 Prozent. — Wer soviel Dividenden vom Arbeitsertrage für sich abzutheilen versteht, das ist ein tüchtiger Herr! Hoch lebe die Intelligenz! — Aber nicht die raubjüchtige. —

Frankreich.

Der Abgeordnete Basly kündigte dem Arbeitsminister eine Interpellation an gegen die Nichtzahlung von Entschädigungen an die Gruben-Inspektoren.

Die Einigung der französischen Sozialisten macht Fortschritte. In einer dieser Tage in Paris abgehaltenen Parteiverammlung wurde ein Antrag zu Gunsten einer vollständigen Vereinigung der verschiedenen Gruppen der französischen Sozialdemokratie zum Beschluß erhoben.

200 000 Arbeitslose zählt der »Radikal« in Paris allein; die gewöhnlichen Unterstützungen reichen längst nicht mehr aus, und der Municipalrath ergreift außerordentliche Maßregeln.

In Frankreich sind ebenso wie in England durch die fortwährenden Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern — Konflikte, die im Laufe des Jahres einen die Sicherheit des Staates und das wirtschaftliche Leben der Gesellschaft bedrohenden Umfang und Charakter annahmen, die Nachteile und Ungerechtigkeiten des Privateigentums an den Bergwerken so greif- und fühlbar dargelegt worden, daß der Gedanke, diesem unhaltbar und gemeinschädlich gewordenen Zustand ein Ende zu machen, sich mit unwiderstehlicher Gewalt aufdrängte. Dem Beispiele Sir Harbrie's im englischen Parlament folgend hat

der sozialistisch angehauchte Führer der äußersten Linken, Goblet in der französischen Kammer einen Antrag auf Verstaatlichung der Bergwerke eingebracht, der schon in nächster Zeit verhandelt werden wird. Der Wortlaut dieser beiden Anträge ist für uns vorläufig unwesentlich; wesentlich ist bis jetzt nur, daß sowohl in Frankreich wie in England dieselben Ursachen zu denselben Folgen geführt haben. Ob nicht beim Ausbau der internationalen Beziehungen es thumlich und praktisch wäre, in Deutschland ebenso vorzugehen, das erscheint eine Frage für den nächsten internationalen Bergarbeitercongrès zu sein.

England.

Auf dem englischen Kohlenmarkt sinken die Kohlenpreise. Es ist zwar vor Weihnachten, wo Vorrath für die Tage gleich nach dem Feste gelaufen wurden, der Markt ziemlich fest gewesen, aber für spätere Lieferungen wurden erhebliche Preisnachlässe bedungen. Dazumal standen beste Maschinenbrandkohle noch immer 16 bis 16 1/2 Schilling (Mark) für die Tonne. In London sind die Preise fest, weil die Stürme die Seefahrt behindert haben.

Vom Streit der schottischen Bergleute haben wir noch keine Nachrichten.

Geplanter Nord.

Auf Befehl des Czaren soll sofort der Bau von 30 Torpedobooten begonnen werden für die Ostseeflotte.

Hungerige wurden geprügelt von der Polizei

In Amsterdam am 27. Dezember 1893. Am genannten Tage hatte sich eine große Menge Arbeitsloser vor dem königl. Schlosse angeammelt. Die Aufforderung der Polizei zum Weitergehen wurde mit Steinwürfen beantwortet, worauf etwa 100 Polizisten die Menge mehrere Male mit blanken Säbel angriffen. Mehrere Personen wurden dabei verwundet. Am Mitternacht war die Ruhe wieder hergestellt. Seit waren die armen Leute dabei nicht geworden. Nur gehauen hatte man sie. Das ist das allgemeine Rezept gegen Hunger und Elend am Ende des neunzehnten Jahrhunderts. —

Amerika.

Die Arbeitslosigkeit hat in Amerika einen Höhepunkt erreicht, wie nie zuvor. Nach einer Aufstellung des städtischen Sanitätsamts von New-York beträgt die Zahl der Arbeitslosen in dieser Stadt augenblicklich 80,000. Die überwiegende Majorität der Arbeitslosen besteht aus Familienvätern, ungefähr ein Viertel sind gewöhnliche Arbeiter. Dieses betrübende Ergebnis ist, wie die »N. Y. Handelszeitung« meldet, den verschiedenen Wohltätigkeits-Anstalten mitgeteilt worden, um als Grundlage für ihre Liebesthätigkeit benutzt zu werden.

Geh betteln! Das ist der Weisheit letzter Schluß bei den Vertretern der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Millionen Menschen darben, weil ein Ueberfluß an Verbrauchsgegenständen vorhanden ist, und Diejenigen, die diesen Ueberfluß geschaffen haben, empfiehlt man der gütigen Nachsicht der — Wohltätigkeitsanstalten.

Gradezu beispiellos ist die Arbeitslosigkeit in Chicago; die Zahl der Arbeitslosen soll weit mehr als 150,000 betragen.

Australien.

Demonstrationen gegen die Kirche — sogenannte Kirchenparaden — haben an einigen Sonntagen die Arbeitslosen in Sydney veranstaltet. Die Arbeitslosen trugen schwarze Fahnen

mit Totenköpfen. Am letzten Sonntag im November war die Polizei, in großer Polizei aufgeboden worden, um sämtliche Eingänge des Wesleyanischen Gebetshauses besetzt zu halten. Auch im Innern waren Detektivs vertheilt. In gespannter Erwartung harrten die Vertreter der Polizei der Dinge, die da kommen sollten, bis ihnen endlich gegen 8 Uhr die Meldung zugeing, daß die Arbeitslosen längst — im Saale eingetroffen seien. Dieselben hatten sich einfach getrennt unter die Kirchgänger gemischt und waren auf diese Weise unbeschligt durch die Pforten eingegangen. Als dann die Stunde des öffentlichen Bekenntnisses gekommen war, erhob sich ein armer Pöbel und begann mit weinerlicher Stimme also: »Himmellicher Vater, ich will ein Bekenntniß ablegen! Allgemeine Bewegung. Geistlicher und Gemeinde, die nichts Anderes meinen, als daß sie es wirklich mit einem Bußfertigen zu thun haben, ergehen sich in Stoßseufzern und lautem Apelliren an den Allmächtigen. Herr! tönt abermals die weinerliche Stimme, ich bin ein schwarzes Schaf, ich habe mich von deiner Kirche fern gehalten! Der Geistliche ruft in Verzückung: Der Herr segne ihn! Jesus komme jetzt! Herr ertönt es weiter, ich will Christ werden! Hallelujah! »Welt die Gemeinde durcheinander. Da ertönt auf einmal die Frage! Herr! Wie kann ich Christ werden, wenn ich nichts zu essen habe? Tiefes, die allgemeine Bestürzung widerpiegelndes Schweigen, das sich erst löst, als auf ein Zeichen des mit sichtlichster Verlegenheit kämpfenden Geistlichen der Chor eine Hymne anstimmt.

Apell an die Arbeitsmänner!

Rauft euch auf ihr Arbeitsmänner, Zeigt, das wir uns einig sind, Abzuschütteln Damm und Knechtschaft Einzuzuführen Lieb' und Fried'.

Endlich muß die Knechtschaft weichen, Die der freche Kapitalist Ueber uns verhängt so lange Und noch nicht gewichen ist.

Thränen können hier nicht helfen, Nicht der Arbeit starker Arm; Einigkeit nur ist's allein, Die zum Ziel uns führen kann.

Folgen wir getrost den Streikern, Die so oft und manches mal Für uns in den Kampf gezogen, Diese wad're Kämpfenschaar.

Fraget nicht wer sind die Kämpen, Alle kennt ihr sie genau! Ueberall sind sie zu finden, Im Gefängniß, Stadt und Au'.

Auf, so laßt uns ihnen folgen In geschloss'nen, dichten Reih'n, Dann wird unser Lohn am Ende Auch kein zu geringer sein.

Kameraden, gedenket der Gemäßregelten und Inhaftirten!

Die Zahlstelle Laer

des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter
feiert
am Sonntag, den 4. Februar 1894,
im Lokale des Wirths Gersten
ein

Öffentliches Bergarbeiter-Fest

durch
Konzert, Gesangsvorträge, Ansprachen und Ball.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.
Die Gesangsvorträge werden ausgeführt durch das Quartett der 4 Gebrüder Werdelmann sowie auswärtiger Gesangvereine.
Die Musik wird ausgeführt durch den Werner Musik-Verein unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten Herrn Straube.
Entrée: für Mitglieder des Verbandes 30 Pfg., für Nichtmitglieder 50 Pfg. Legitimation: Statutenbuch.
Zu diesem Feste werden sämtliche Bergleute, sowie Freunde und Gönner des Verbandes hiermit freundlichst eingeladen und um zahlreiches Erscheinen ersucht.
Das Fest-Comité.

Öffentliche Berg- und Hüttenarbeiter-Versammlungen.

Auf dem Saal.

Sonntag, den 4. Februar 1894,
Vormittags 11 Uhr,
im Lokale des Wirths G. Heiermann.

- Tages-Ordnung:
1. Die berggewerbl. Schiedsgerichte.
 2. Das in Aussicht stehende Schießverbot.
 3. Die Lage der Bergarbeiter.

Referent: Günninghaus.
Dortmund.
Nachmittags 3 1/2 Uhr bei Wuttke auf dem Berge.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 4. Februar.

- Vormittags 11 Uhr:
Gelsenkirchen.
Nachmittags 4 Uhr:
Dortfeld.
Röhlingshausen.
Weitrich.
Vormittags 1 bei Herbede.
Vormittags 2.
Nachmittags 5 Uhr:
Fulerum.
Rotthausen-I.
Mühlheim 2.
Nachmittags 6 Uhr:
Saarzapf.
Uhr nicht angegeben:
Benninghofen.

Gickel, Hordel, Röhlingshausen und Umgegend.

August Kattier zu Holthausen, Feldkamp Nr. 4 bei Wanne ist von uns beauftragt die Beiträge sowie Anmeldungen von Mitgliedern entgegenzunehmen.
Der Central-Vorstand.

Die Buchdruckerei

des

Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter-Gesellschaften

hält sich zur

Anfertigung von Drucksachen aller Art

bestens empfohlen.

Verband nach allen Orten.

Außerordentlich gut getroffene Photographien in Cabinetformat von

C. W. Töleke

pro Stück 1 Mark

empfehlen die Buchhandlung von Theodora Schröder, Dortmund, Wilsstr. 1. Bestellungen nimmt die Expedition dieser Zeitung entgegen, sowie sämtliche Vertrauensleute und Zeitungsboten.

Von jedem verkauften Bilde fließen 10 Pfg. in der Unterstützungsliste.

Dankfagung.

Wir fühlen uns veranlaßt, unserer Vereinswirthin Wwe. Valentin Stang, welche zu unserm am Schlußabend 1893 stattgefundenem Zahlstellentränzchen 5 Mark sowie dem Wäckermeister und Wirth Herrn Friedrich Lindemann von Gerthe, welcher zu obigem Tränzchen 3 Mark gespendet haben, unsern herzlichsten Dank abzugeben. Weitere Gaben werden vom Vertrauensmann entgegengenommen.
Die Mitglieder der Zahlstelle Harpen und Gerthe.

Sommeren.

Den Mitgliedern zur Kenntniß, daß von jetzt an Berginvalid Gust. Junke als Zeitungsbote ernannt ist.
Der Vertrauensmann.

Stahfurt.

Meinen werthen Freunden und Genossen von Stahfurt und Umgegend zur gefl. Kenntnißnahme, daß ich am dem heutigen Tage im Hause Petrikirchstraße 16, mein schon früher betriebenes Geschäft mit
Tabak und Cigarren, Viktualien Kurz- und Galanteriewaaren wieder eröffnet habe.
Daß mir früher dargebrachte Gegenkommen bitte auch ferner für mich bewahren zu wollen und mich bei Bedarf gütigst zu berücksichtigen.
Achtungsvoll!
Carl Frische, Petrikirchstr. 16.

Sommerberg.

Die monatliche Versammlung findet jeden letzten Sonntag im Monat Nachmittags 4 Uhr statt.

Das vom Parteilag in Köln beschlossene Central-Wochenblatt erscheint am 1. Februar 1894 unter dem Titel:

Der Sozialdemokrat

Wochenblatt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Redaktion: Max Schippel.
Abonnements-Preis pro Quartal Mk. 1,20.

Abonnements werden allerorts bei den bekannten Partei-Subskriptoren entgegengenommen, alle Einzelbestellungen aber sind, da die Post innerhalb eines Quartals auf neuerwerbende Wochenblätter keine Befreiungen einräumt, vorläufig für die Monate Februar und März an die Expedition des »Sozialdemokrat«, Berlin SW., Genßstr. 2 zu richten. Bis zum 1. April liefert daher die Expedition direkt unter Kreuzband an die einzelnen Abonnenten pro Februar und März zum Preise von Mark 1.— fürs Jahrsab und Mark 1,20 fürs Jahrsab. Dem vorerwähnten Abonnementbetrag bitten wir in Briefmarken an die Expedition einzusetzen.
Dem 1. April ab sind alle Einzelabonnements direkt bei der Post zu bestellen: Einzelkreuzbandabonnenten können vom 1. April von der Expedition zu erhöhten Preisen bezogen werden.
Bei Parteibezug tritt je nach der Zahl der bezogenen Exemplare eine Ermäßigung der Bezugsbedingungen ein.
Zahlreichen Bezeichnungen sehen entgegen
Redaktion und Expedition des »Sozialdemokrat«
Berlin SW., Genß-Strasse 2.